Allgemeine Einkaufsbedingungen kellermann.ch ag

1. Geltung der allgemeinen Einkaufsbedingungen

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Einkäufe der kellermann.ch ag soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Die kellermann.ch ag anerkennt anderweitige Vertragsbestimmungen oder AGBs nur an, wenn diese durch die kellermann.ch ag schriftlich bestätigt werden. Weiter gelten die zum jeweiligen Geschäftsfall ergänzenden Unterlagen der kellermann.ch ag.

2. Zertifikate

Die von kellermann.ch ag geforderten Zertifikate wie ISO 9001, ISO 22000, ISO 14001, IFS, FSSC 22000, BRC IOP, BSCI, Konformitätserklärungen inkl. Migrationstests, Zeichnungen, Sicherheitsdatenblätter, Spezifikationen (Aufzählung nicht abschliessend) sind in der jeweils aktuellsten Version unaufgefordert durch den Lieferanten zu zustellen.

3. BSCI-Verhaltenscodex resp. gleichwertige

Hersteller / Produzenten verpflichten sich, ihre Produkte nach den Richtlinien des BSCI-Verhaltenscodex zu produzieren. Händler sind in der Pflicht, nur Ware von Herstellern / Produzenten zu liefern die unter den Rahmenbedingungen des BSCI-Verhaltenscodex hergestellt wurden.

4. Aufträge und Bestellungen

Aufträge und Bestellungen der kellermann.ch ag sind nur verbindlich, wenn sie von autorisierten Personen der kellermann.ch ag schriftlich oder per E-Mail erteilt beziehungsweise bestätigt werden. Der Vertragspartner garantiert, dass die von ihm zu liefernde Ware dem Auftrag beziehungsweise der Bestellung der kellermann.ch ag in allen Teilen entspricht. Vorbehalten bleiben die in der Folge unter der Ziff. 15 (Garantie, Gewährleistung und Haftung) aufgeführten weiteren Garantien.

5. **Haftungsausschluss und Verhalten auf dem Areal der kellermann Gruppe**

Auf den Arealen der Firmen kellermann.ch, Thurtaler Gemüse AG und Purnatur AG wird jede Haftung bei Fehlverhalten durch den Fremdtransporteur abgelehnt. Die Fahrzeugführer sind auch für mitgeführte Drittpersonen verantwortlich. Auf dem gesamten Areal der drei Firmen ist eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h vorgeschrieben. Die Sicherheitsanweisungen sind strikte zu befolgen. Beim Verlassen des Areals ist ein Rechtsabbiegeverbot für LKW's (Fahrzeuge über 3.5 Tonnen) signalisiert, dieses ist stets einzuhalten, Nichtbeachtung wird abgemahnt. Eine Umtriebsentschädigung von mind. 40.- wird dem Lieferanten pro Ereignis in Abzug gebracht.

6. Lieferungen

Erfüllungsort ist der von der kellermann.ch ag jeweils vorgegebene Übernahmeort (Lieferadresse). Bestellungen unterliegen den Incoterms 2000. Falls nicht schriftlich anders vereinbart, gilt grundsätzlich DDP für die Anlieferung zzgl. aller relevanten Versicherungen. Lieferung und Ablad erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den massgeblichen und aktuellen europäischen und schweizerischen Normen und den durch die vom Lieferanten oder auch durch die kellermann.ch ag erstellten Spezifikationen entspricht. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein im Doppel beizulegen. Der Lieferschein ist mit allen von der kellermann.ch ag verlangten Angaben zu versehen. Jedes Packstück muss mind. mit folgenden Angaben bezeichnet sein: Lieferant, Artikelnummer der kellermann.ch ag, Inhalt (Stück, Kilo), je nach Warengruppe auch Haltbarkeitsdatum, Produktionsdatum oder gemäss unseren Vorgaben. Bis zum Vorliegen der verlangten Begleitpapiere gemäss Beschreibung, lagert die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
Für Lebensmittel müssen Verpackungen sowie produktberührende Utensilien bei der Erstauslieferung des betreffenden Produktes, gültige Spezifikationen bezüglich der Lebensmittelsicherheit unaufgefordert zugestellt werden.
Für Maschinen, Geräte und Teile muss vor jeder Auslieferung ein Nachweis der Einhaltung aller gesetzlichen Normen und Verordnungen vorliegen. U.a. Sicherheitsnachweise, CE Konformität, Lebensmittelzulassung (Aufzählung nicht abschliessend)

7. Lieferung zum nicht vereinbarten Termin

Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind allein unter der Bedingung vorgängiger schriftlicher Einverständniserklärung der kellermann.ch ag zulässig. Bei Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, ohne vorgängige Mahnung oder Nachfristenansetzung (Verfalltag). Der Lieferant haftet für alle Folgeschäden, welche aus dem Lieferverzug entstehen. Die kellermann.ch ag ist nach erfolgter schriftlicher Abmahnung berechtigt, gegen Entschädigung und ohne Nachfristensetzung auf die nachträgliche Leistung zu verzichten oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Warenannahme

Die Warenannahme erfolgt an den durch die kellermann.ch ag vorgegebenen Anlieferstellen. Die Anliefertermine sind verbindlich. Als Grundlage gilt das Dokument „230311 Allgemeinen Bestimmungen Warenannahme" der kellermann.ch ag. Der Lieferant informiert sich selbständig über die geltenden Anlieferzeiten.

9. Mängel

Für jede Lieferung wird ein Annahmeprotokoll erstellt. Sofern die gelieferten Produkte aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht vollständig überprüft werden können erfolgt die Mängeluntersuchung durch Stichproben. Werden im Rahmen der Prüfung oder Stichprobenprüfung Qualitätsabweichungen festgestellt, ist die kellermann.ch ag berechtigt die Ware teilweise oder auch vollständig zurückzuweisen. Eine Verrechnung für zusätzlichen Aufwand bleibt in jedem Fall vorbehalten.

10. Qualitätssicherung

Die kellermann.ch ag ist berechtigt zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Besichtigungen und Qualitätskontrollen in den Räumlichkeiten des Lieferanten durchzuführen sowie Unterlagen und Dokumentationen, welche zur Qualitätssicherung notwendig sind, beim Lieferanten einzusehen respektive anzufordern. Weiter sind auf verlangen Auditberichte der Firma kellermann.ch ag ungeschönt vorzulegen.
Kommt es durch Mängel oder Beanstandungen von gelieferten Waren zu Nachkontrollen, können die Kosten vollumfänglich dem Lieferanten weiterverrechnet.
Werden Waren an die Firma kellermann.ch geliefert, die nicht dem Schweizer Gesetz oder den geforderten Normen und Vorgaben entsprechen, steht es der Firma kellermann.ch frei, die Annahme der Waren zu verweigern und Ersatzlieferung zu verlangen. Liefert ein Lieferant solche Waren, anerkennt dieser diese Vorgaben ohne Einspruch zu erheben an und übernimmt die entstehenden Mehrkosten.

11. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte werden von der kellermann.ch ag nur schriftlich von einer dafür autorisierten Person und im Einzelfalle akzeptiert. Die Eintragung von Eigentumsvorbehalten im Eigentumsvorbehaltsregister ist ausgeschlossen.

12. Preise

Die im Auftrag und in der Bestellung aufgeführten Preise und Konditionen sind verbindlich. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Nicht vereinbarte Preisklauseln sowie zusätzliche Verpackungs- oder Tauschgebühren und dergleichen werden durch die kellermann.ch ag nicht anerkannt.

13. Verpackung

Ist nichts anderes vereinbart, sind die Kosten der Aufmachung und Verpackung im Preis inbegriffen. Wird das Verpackungsmaterial vom Lieferanten zurückgefordert, muss der Lieferant dies auf seinen Dokumenten ausdrücklich vermerken. In jedem Fall behält sich die kellermann.ch ag vor, Verpackungsmaterial auf Kosten des Lieferanten zurückzugeben.
Ladungsträger (Paletten) müssen der EUR Paletten Norm UIC 435/2 entsprechen. Paletten sind bei Lieferung 1:1 auszutauschen und müssen in einwandfreiem Zustand sein. Defekte Paletten können retourniert oder in Rechnung gestellt werden.

14. Konditionen und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Konditionen, z.B. auch Zahlungsfristen, richten sich nach den mit dem Lieferanten festgelegten Konditionsvereinbarungen. Das Zahlungsziel beträgt aber, wenn nicht anders schriftlich vereinbart wurde, frühestens 60 Tage nach Eingang der Rechnung. Abweichende Zahlungskonditionen bleiben vorbehalten. Die Abtretung von Forderungen der Lieferanten der kellermann.ch ag an Dritte ist ausgeschlossen. Verrechnung des Lieferanten ist nur durch schriftliche Zustimmung der kellermann.ch ag zulässig.

15. Garantie, Gewährleistung und Haftung

Der Lieferant garantiert die einwandfreie Ausführung unter Verwendung bestgeeigneter Materialien gemäss den schweizerischen Vorschriften, Normen und separaten Spezifikationen. Der Lieferant garantiert weiter, dass die Lieferung keine Eigentums- oder Nutzungsrechte oder Immaterialgüterrechte Dritter verletzt. Die kellermann.ch ag kann unter keinen Umständen für Verstösse des Eigentums- oder Nutzungsrechts des Lieferanten haftbar gemacht werden. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten beträgt 24 Monate ab Abnahme der Ware und wird über 24 Monate hinaus erstreckt, bis zum Verkauf aus dem Material hergestellten Produkt und bis zum Ablauf der dem entsprechenden Kunden der kellermann.ch ag eingeräumten Garantiefristen. Falls längere Garantiefristen seitens des Lieferanten oder des Herstellers bestehen, kommen diese zur Anwendung. Eine Mängelrüge innerhalb dieser Frist ist jederzeit möglich und gilt als rechtzeitig erfolgt.
Der Lieferant haftet für alle direkten und indirekten Schäden aus der Lieferung, welche durch nicht bestellungskonforme beziehungsweise mangelhafte Ware entstanden sind und hält die kellermann.ch ag schadlos für alle Aufwendungen, Auslagen und Verpflichtungen, die ihr erwachsen oder gegen sie erhoben werden.
Bei Gattungs- oder Stückware ist die kellermann.ch ag berechtigt, anstelle der Ersatzlieferung beziehungsweise Nachbesserung Wandelung und Preisminderung geltend zu machen. Das Risiko der Waren und Güter verbleiben bis und mit Ablad beim Lieferanten.

16. Unterlagen, Geheimhaltung, Vertraulichkeit

Sämtliche von der kellermann.ch ag überlassenen Unterlagen, Daten, Zeichnungen, Skizzen, Datenträger, Fotos und Darstellungen sowie Rezepturen, Verpackungsmuster oder Etikettierungen stehen im ausschliesslichen Eigentum der kellermann.ch ag und sind als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten. Der Empfänger solcher Unterlagen oder Informationen darf ohne die schriftliche Einwilligung einer dazu autorisierten Person der kellermann.ch ag diese weder weiterverwenden, vervielfältigen noch Dritten zugänglich machen. Er hat im weiteren auch eigene Mitarbeiter die an gemeinsamen Projekten tätig sind über die Geheimhaltung zu informieren. Der Empfänger haftet vollumfänglich für alle Schäden und Folgeschäden die der kellermann.ch aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtung entstehen.

17. Höhere Gewalt

Kann eine der Parteien ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht nachkommen, so stellt dies keine Vertragsverletzung dar. Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien u.a. Streik, im In- und Ausland, Embargos, behördliche Restriktionen, Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Epidemien, Brände, Überflutungen, Stürme, Erdbeben und andere Katastrophen.
Macht der Lieferant „force majeur geltend, kann die kellermann.ch ag vollumfängliche Einsicht über die effektive Zuteilung von Waren an alle Kunden des Lieferanten verlangen.

Beide Parteien werden sich dafür einsetzen, die negativen Auswirkungen höherer Gewalt gering zu halten, indem sie nach Möglichkeit alternative Lösungen suchen / finden.

18. Nachhaltigkeit

Ein nachhaltiger Umgang mit jeglichen Ressourcen ist sicherzustellen. Dazu gehören Wasser, Luft, Pflanzen, Tiere und der Transport. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Es sollten Pläne und Massnahmen entwickelt werden um die Nachhaltigkeit im eigenen Betrieb zu fördern und voranzutreiben. Jegliche Form von Brandrodung und Landraub ist verboten und muss verhindert werden, Produkte die aus Landraubgebieten kommen dürfen nicht geliefert werden. Transporteure sollten dem Stand der Technik angepasste Fahrzeuge unterhalten und die Ausstossung von Schadstoffen zu reduzieren. Verpackungen sollen so umweltfreundlich und so wenig wie möglich eingesetzt werden. Die Produktsicherheit darf unter der Reduktion nicht leiden.

19. Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen

Die vorliegende Einkaufsbedingung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird zwischen den unterzeichnenden Parteien auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Vorbehalten bleibt eine Änderung der Einkaufsbedingungen durch die kellermann.ch ag.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder nicht vollstreckbar sein, so bleibt dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages insgesamt. Ungültige oder nicht vollstreckbare Bestimmungen sind durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die eine gutgläubige Partei als ausreichenden wirtschaftlichen Ersatz für die ungültige und vollstreckbare Bestimmung ansehen würde.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es ist schweizerisches materielles Recht anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist CH 8548 Ellikon an der Thur / Schweiz. Die kellermann.ch ag ist aber auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Lieferanten anzurufen.
Liegt die Qualität im Streit, können beide Parteien eine Expertise bei einem unabhängigen Schiedsgericht oder in einem Prüflabor in Auftrag geben. Die Kosten übernimmt die jeweils unterliegende Partei.